



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 11. Juni 2020

Nummer 24

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 225 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 5. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) für die Planungsregion Düsseldorf S. 257
- 226 Korrektur zur Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 21 vom 21.05.2020 zu Ziffer 206 - Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma MTV NT GmbH (ehem. MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG) S. 259
- 227 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Ruhrverbandes S. 262
- 228 Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster über die Planfeststellung für das Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungsabschnitt 3.0a, Düsseldorf-Unterrath – Düsseldorf-Kalkum“ S. 263

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 229 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr zur die 13. Verbandsversammlung über die Feststellung eines Nachfolgers S. 264
- 230 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die 27. Sitzung der Verbandsversammlung S. 264
- 231 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels S. 267
- 232 Bekanntmachung des Zweckverbandes LandFolge Garzweiler über die 4. Sitzung der Verbandsversammlung S. 267

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 225 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 5. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) für die Planungsregion Düsseldorf**

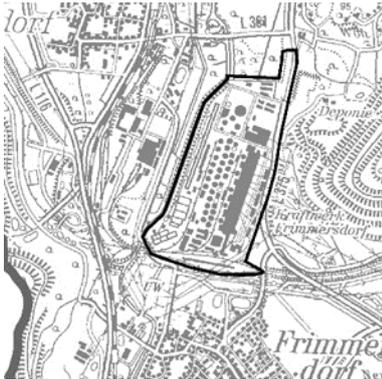
Bezirksregierung
32.01.02.01-05_RPÄ-134

Düsseldorf, den 02. Juni 2020

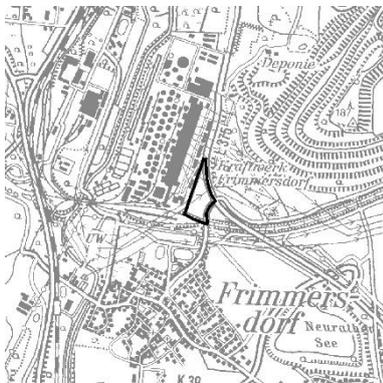
Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 5. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) für die Planungsregion Düsseldorf

Zentraler Anlass für die 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf, welche drei räumliche Teilbereiche beinhaltet, sind Planungen der Stadt Grevenbroich zur Reorganisation der Flächen des Kraftwerkes Frimmersdorf sowie dessen Umfeld. Die Liegenschaften des Kraftwerks befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Grevenbroich zwischen den Stadtteilen Gindorf, Neuenhausen und Frimmersdorf. Im Rahmen des sich im Rheinischen Revier vollziehenden Strukturwandels sollen die Flächen des Kraftwerkes, nach dessen endgültiger Stilllegung im Oktober 2021, als Innovations- und Technologiezentrum gewerblich-industriell nachgenutzt und

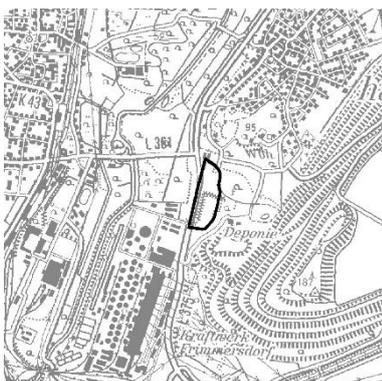
zum Teil erweitert werden. Die Änderungen im Teilbereich Frimmersdorf umfassen insgesamt fünf Einzelflächen (Frimmersdorf_1 bis Frimmersdorf_5), die jeweils als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) darstellt werden. Für die ca. 74,8 ha große Fläche Frimmersdorf_1 soll die Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ aufgehoben werden und es verbleibt ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Ein kleiner Teil von ca. 1,5 ha im Norden des Kraftwerkes soll als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt werden.



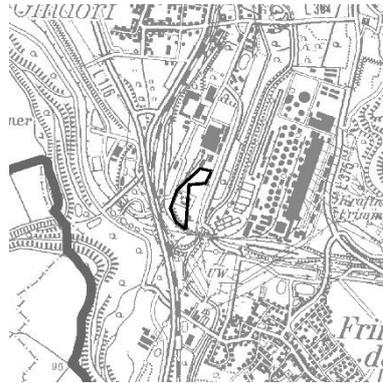
Die ca. 3 ha große im Südosten unmittelbar an das Kraftwerk angrenzende Fläche Frimmersdorf_2 soll als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt werden.



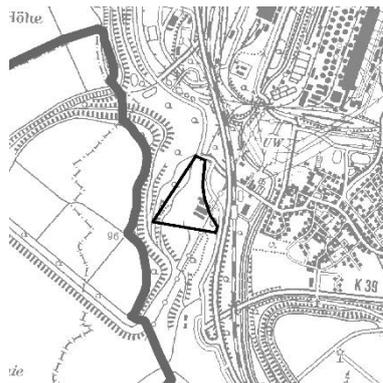
Ebenfalls als GIB soll die ca. 5 ha große Fläche Frimmersdorf_3 festgelegt werden, welche im Nordosten an das Kraftwerk angrenzt.



Die gegenüber dem Kraftwerk liegende Fläche Frimmersdorf_4 mit einer Größe von ca. 2,5 ha soll ebenfalls als GIB festgelegt werden.



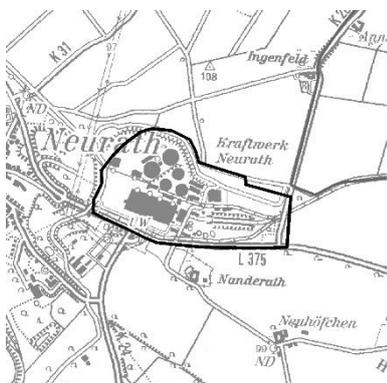
Die Fläche Frimmersdorf_5 weist eine Größe von ca. 9 ha auf und soll als GIB festgelegt werden. Im Bereich der Fläche erfolgt zudem eine Anpassung der Abgrenzung des Bereichs zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB), entsprechend dem aktuell gültigen Braunkohlenplan Frimmersdorf.



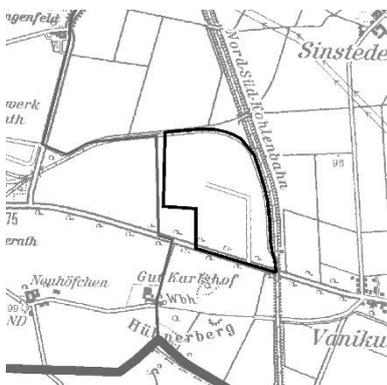
Darüber hinaus soll die bestehende Schienentrasse der Werksbahn im Regionalplan als Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt werden und somit die faktisch, vorhandene Bestandssituation nachvollziehen. Neben der beabsichtigten Änderung am Standort Frimmersdorf umfasst die Regionalplanänderung zwei weitere räumliche Teilbereiche:

Auch das Altkraftwerk in Neurath wird im Zuge des Strukturwandels und des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung mittelfristig stillgelegt. Die Stilllegung erfolgt für die einzelnen Blöcke schrittweise ab dem Jahr 2021, sodass bis Ende 2023 die endgültige Stilllegung erfolgt und der Rückbau im Jahr 2024 beginnen könnte. Daher kann auf dem bisherigen Kraftwerksstandort auf der Grenze zwischen der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen, mit Ausnahme des Bereiches der Kraftwerke BoA 2/3, mittelfristig eine gewerblich-industrielle Nachnutzung erfolgen und zum Strukturwandel im Rheinischen Revier beitragen. Der Teilbereich beinhaltet die beiden Flächen Neurath_1

und Neurath_2. Die Fläche Neurath_1 mit einer Größe von ca. 64,2 ha ist der Standort des Altkraftwerks und befindet sich im Westen des bestehenden Kraftwerkes BoA 2/3.

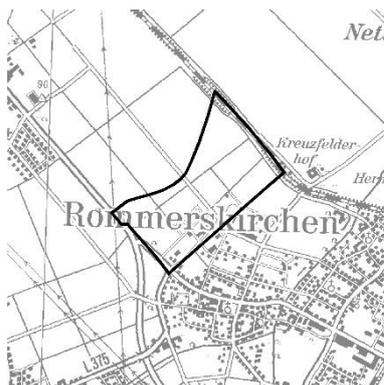


Im Osten des Kraftwerkes BoA 2/3 befindet sich die ca. 44,7 ha große Fläche Neurath_2.



Für beide Flächen soll die Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ aufgehoben werden und es verbleiben jeweils eine Darstellung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB).

Ebenfalls sollen in der 5. Änderung die gewerblichen Entwicklungspotenziale in der Gemeinde Rommerskirchen neu strukturiert werden. Zum einen soll der bestehende GIB seiner tatsächlichen Entwicklung entsprechend angepasst und als Allgemeiner Siedlungsbereich (für Gewerbe) dargestellt werden und zum anderen soll eine bedarfsgerechte Erweiterung erfolgen. Von den ca. 47 ha des Gesamtbereiches sollen ca. 8,5 ha erstmalig als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung Gewerbe dargestellt werden. Die Erweiterungen sollen jeweils bis zur geplanten Bundesstraße reichen und befinden sich im Nordosten (ca. 6,5 ha) und im Nordwesten (ca. 2 ha).



Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Erarbeitungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf über den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW bekanntgegeben.

Rückfragen richten Sie bitte an Frau Juszcak Tel. 0211/475-2357, E-Mail an alexandra.juszcak@brd.nrw.de oder an Herrn Micke, Tel. 0211/475-4126, E-Mail an jakob.micke@brd.nrw.de.

Im Auftrag
gez. Micke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 257

226 Korrektur zur Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 21 vom 21.05.2020 zu Ziffer 206 - Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma MTV NT GmbH (ehem. MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG)

Bezirksregierung
53.03-0368614-0001-G16,8a-0077/18

Düsseldorf, den 03. Juni 2020

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma MTV NT GmbH

Antrag der Firma MTV NT GmbH (ehem. MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG) auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage durch Aufstellung einer Zylinder-Anlage in der Halle 1

Die Firma MTV NT GmbH hat mit Datum vom 07.12.2018 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage durch Aufstellung einer Zylinder-Anlage in der Halle 1 in 42699 Solingen Gemarkung Höhscheid, Flur 1, Flurstück 141 gestellt.

Die Merkmale des Vorhabens sind:

Die bestehende Galvanikanlage soll durch Aufstellung einer zusätzlichen Zylinder-Anlage in der Halle 1 bestehend aus fünf Spülbädern, zehn Prozessbädern und 15 Ausgleichs-/Gegenbehältern samt notwendigem Zubehör sowie einem Übergabefahrgang erweitert werden.

Das gesamte Wirkbadvolumen der Galvanikanlage wird durch die beantragte Zylinder-Anlage mit 19,3 m³ von 177 m³ (Driesch-Anlage mit 137 m³ + Versuchsanlage mit 40 m³) auf 196,3 m³ erhöht.

Bei der beantragten Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage der Firma NT GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Nr. 3.9.1, Spalte 2 „A“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung hat folgendes ergeben:

Luftemissionen /-immissionen:

An der Zylinder-Anlage werden zwei neue Quellen (Quelle 4 und 5) errichtet. Die Abluft wird jeweils mittels Ventilatoren über neu zu errichtende Schornsteine freigesetzt. Die erforderlichen Schornsteinhöhen sind gem. den Anforderungen der Ziffer 5.5 TA Luft zu ermitteln.

Bei einem Dachneigungswinkel < 20° soll die Schornsteinmindesthöhe 1,0 m bis 1,5 m über Dachfläche oder über Oberkante der Dachaufbauten liegen. Die Halle 1 hat ein Flachdach. Beantragt ist jeweils eine Schornsteinhöhe von 1,5 m über Dach.

Geräusche:

Als neue relevante Geräuschquellen werden in der Geräuschprognose der TAC – Technische Akustik die beiden neuen Kamine der Quelle 4 und 5 betrachtet. Auf Grundlage der Angaben des Herstellers erfolgt die Berechnung der Immissionen an bereits festgelegten Immissionsorten.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Beurteilungspegel während der Nachtzeit an allen Immissionsorten durch die Zusatzbelastung des Gesamtbetriebes nach Inbetriebnahme der beiden neuen Kamine um mindestens 9 dB(A) unterschritten werden.

Wasser/Abwasser:

Durch die geplante Anlage wird zusätzlich max. 24,9 m³ Abwasser pro Woche der Abwasser-Chargenbehandlung zugeführt.

Es findet keine Veränderung zu der vorhandenen Zusammensetzung der Abwässer statt.

Die genehmigten 40 m³ Abwasser pro Tag werden durch die geplanten Veränderungen nicht erreicht.

Abfälle:

Durch die beantragte Änderung der Anlage erhöht sich der Abfallanfall im Bereich der entstehenden Schlämme der Abwasservorbehandlungsanlage. Es wird davon ausgegangen, dass ca. 10 t/a an zusätzlichen Schlämmen (Abfall-Schlüssel 110109*) durch die Zylinder-Anlage entstehen. Die Galvanikschlämme werden über den bisherigen Entsorgungsweg bei der C.C. Umwelt AG Aue recycelt.

Anlagensicherheit (Störfall-Verordnung):

Aufgrund der vorgesehenen störfallverhindernden und -begrenzenden Maßnahmen ist bei Beachtung der Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit ein vom Antragsgegenstand ausgehender Störfall im Sinne der Störfall-Verordnung vernünftigerweise auszuschließen.

○ **Zum angemessenen Abstand nach KAS 18:**

Lt. der gutachterlichen Stellungnahme des LANUV NRW, ergibt sich durch die beantragten Änderungen keine Erweiterung des angemessenen Abstandes, da das relevante Szenario im Ordner 2 des Antrages, Kapitel 8.14, Nr. 7.4 "Freisetzung von Cyanwasserstoff (HCN) im Bereich der Bäder durch Fehldosierung von Cyanid" gleichbleibt.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Um alkalisch/cyanidische und saure Medien voneinander zu trennen, wird in dem vorhandenen Auffangraum ein separater Auffangbereich gebildet. Zur Trennung des bestehenden Auffangraumes in sauer und alkalisch/cyanidisch, wird eine Betonsteinabmauerung entsprechend den Anforderungen der Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ erstellt. Die Abmauerung wird wannenförmig mit dem vorhandenen Untergrund verbunden. Dazu werden Wand-/Bodenübergänge mit Hohlkehlen gesichert. Die Betonsteinabmauerung und die angrenzenden Wandflächen werden mit dem Beschichtungssystem Elastocoat C 6610, Zulassungsnummer Z-59-12-71, abgedichtet.

In dem Auffangbereich werden Leckagesonden installiert, die bei einer Auffanghöhe von etwa 0,02 m einen Alarm auslösen und sämtliche Pumpen in der Anlage automatisch abschalten, sowie alle Steuerungsventile von der Driesch-Anlage zur Zylinder-Anlage schließen.

Aufgrund der runden Behälterform ist während des Arbeitsganges mit Tropfmengen bzw. Tropfverlusten zu rechnen. Um diese Tropfverluste aufzufangen, wird die gesamte Anlage mit einer Tropfschutzvorrichtung aus PP/PE versehen. Dieser Tropfschutz wird an den Behälteroberkanten so montiert, dass die Tropfverluste zurückgehalten werden.

Prüfung durch die Stadt Solingen:

Die planungsrechtliche Prüfung erfolgte durch den Stadtdienst Bauaufsicht.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans H 124, der am 18.07.1986 in Kraft getreten ist. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 30 Abs. 1 BauGB. Es findet die Baunutzungsverordnung (BauNVO 1977) vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) Anwendung.

Der Bebauungsplan besitzt sog. Zaunwerte, die nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung i.d.R. zur Unwirksamkeit des gesamten Bebauungsplans führen. Auch im Fall des Bebauungsplans H 124 kann davon ausgegangen

werden, dass der Rat der Stadt den Bebauungsplan so ohne die Festsetzungen zum Immissionsschutz nicht gefasst hätte. Der Bebauungsplan wurde verwaltungsgerichtlich noch nicht für unwirksam erklärt. Eine Ersatzbetrachtung nach §§ 34 bzw. 35 BauGB ist vor dem o.g. Hintergrund daher angebracht.

Betrachtung nach den Festsetzungen o.g. Bebauungsplans:

Die beantragte Nutzung ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO 1977 allgemein zulässig.

Ersatzbetrachtung nach § 34 BauGB:

- In der näheren Umgebung des Vorhabens sind als Nutzungsarten vorhanden: nicht MI-typisches Gewerbe, Wohnen. In Bezug auf die Art der baulichen Nutzung entspricht die Eigenart der näheren Umgebung damit keinem der Baugebiete nach §§ 2 bis 11 BauNVO. Es liegt somit eine Gemengelage vor, durch die § 34 Abs. 2 BauGB nicht zur Anwendung kommt.

Es handelt sich um einen gewerblichen Betrieb, dessen Betriebsbereiche den Regelungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen. Die geplante Änderung ist dem bereits vorhandenen und genehmigten Betrieb der MTV Metallveredlung GmbH und Co. KG wirtschaftlich und funktional zugeordnet, sodass grundsätzlich keine planungsrechtlichen Bedenken gegen das o.g. Vorhaben bestehen.

Es wurde ein Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstands für den entsprechenden Betriebsbereich nach § 50 BImSchG durchgeführt. Die gutachterliche Aussage hat ergeben, dass nach Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie auch durch die geplante Änderung nach den derzeitigen Kriterien ein angemessener Abstand zu einer empfindlichen Nutzung nicht berücksichtigt werden muss. Der Planbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes H 637 grenzt unmittelbar an den o.g. Störfallbetrieb an.

Es ist jedoch wie auch im Gutachten beschrieben, sinnvoll aus planerischer Sicht im Hinblick auf eine gegenseitige Rücksichtnahme einen Vorsorgeabstand gegenüber sensiblen Nutzungen, wie z.B. einem Lagerverkauf, freizuhalten, um auch zukünftige Erweiterungsmöglichkeit und Entwicklung des Betriebes sicherstellen zu können. Dieser Umstand ist bereits in den Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes in Aufstellung ausreichend berücksichtigt worden, sodass auch in Hinblick auf die in Aufstellung befindliche Bauleitplanung keine Bedenken bestehen.

- Hinsichtlich der weiteren Einfügekriterien nach § 34 BauGB (Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise) ergeben sich keine Änderungen und somit keine Bedenken.

Insgesamt hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brigitte Thiel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 259

227 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Ruhrverbandes

Bezirksregierung
54.07.03.73-16-37039/2019

Düsseldorf, den 27. Mai 2020

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Ruhrverbandes

Der Ruhrverband, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen hat mit Datum vom 05.06.2019 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) zur betrieblichen Optimierung der Kläranlage Essen-Kupferdreh gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage wurde im Jahr 1996 eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a. F. durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist somit gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

In der Kläranlage Essen-Kupferdreh, Kampmannbrücke 11-13, 45257 Essen, wird das Abwasser von bis zu 96.000 Einwohnerwerten der Städte Essen, Velbert, Wuppertal und Hattingen gereinigt. Das Vorhaben dient dazu, die Anlage dahingehend betrieblich zu optimieren, dass zukünftig das Abwasser aus dem Einzugsgebiet der Kläranlage Velbert-Hespertal in der Anlage mitgereinigt werden kann. Zu diesem Zweck muss die Standardbetriebsweise der Anlage geändert werden. Diese Änderung erfordert den Umbau der bestehenden vier Belebungsbecken sowie den Austausch von maschinentechnischen Anlagenteilen. Die Kläranlage Velbert-Hespertal wird im Zuge der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) stillgelegt.

Standort des Vorhabens

Das vorhandene Kläranlagengelände liegt unmittelbar an der Ruhr und grenzt im Norden, Osten und Süden an Industrie- und Gewerbeflächen. Im Westen grenzt eine als Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ausgewiesene Fläche an das Gelände. Unmittelbar im Norden befindet sich ein Wohnhaus. Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht berührt. Durch den Umbau sind keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Bebauung zu erwarten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen von Fahrzeugen können zeitweise während der Umbauphase auftreten. Da allerdings nur neue Trennwände, Belüfter, Gebläse und Rührwerke eingebaut bzw. angeliefert werden, sind diese als unwesentlich einzustufen. Durch die geänderte Betriebsweise werden keine zusätzlichen Belastungen verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden

Abwasserbehandlungsanlage handelt, die keine zusätzlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Jana Isselhorst

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 262

228 Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster über die Planfeststellung für das Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungsabschnitt 3.0a, Düsseldorf-Unterrath – Düsseldorf-Kalkum“

Bezirksregierung Münster
25.17.01.01 (4/2020)

Münster, den 02. Juni 2020

B e k a n n t m a c h u n g

**Planfeststellung für das Vorhaben
„Rhein-Ruhr-Express (RRX),
Planfeststellungsabschnitt 3.0a,
Düsseldorf-Unterrath – Düsseldorf-Kalkum“**

- Anhörungsverfahren -

Die Bezirksregierung Münster führt als Anhörungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die o. a. Baumaßnahme gemäß § 18 a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) einen Erörterungstermin durch.

Die Zuständigkeit als Anhörungsbehörde wurde mit Erlass des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.03.2020 auf die Bezirksregierung Münster übertragen.

Die Erörterung findet **am 23.06.2020 sowie bei Bedarf zusätzlich am 24.06.2020 im Gemeindesaal der serbisch-orthodoxen Kirchengemeinde, Wanheimer Straße 54, 40472 Düsseldorf statt.**

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Dienstag, 23.06.2020

09:00 - 13:00 Uhr
Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

14:00 - 18:00 Uhr

Erörterung von Einwendungen Privater

Fortsetzung bei Bedarf:

Mittwoch, 24.06.2020

09:00 - 13:00 Uhr

Fortsetzung der Erörterung von Einwendungen Privater

Der Zeitbedarf für die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte kann nicht abgeschätzt werden. Bei Bedarf ist daher eine Verlängerung der Erörterung über 18:00 Uhr (bzw. 13:00 Uhr) hinaus möglich. Falls erforderlich, wird die Erörterung an einem späteren Termin fortgesetzt.

In dem Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem Plan mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, den Betroffenen, den Behörden und der Vorhabenträgerin (DB Netz AG) sachlich erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann Zuhörer, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Medien, zulassen, wenn keine Berechtigten bzw. kein Berechtigter widerspricht. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Privatpersonen:

- **Einwenderinnen und Einwender** (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
- **Betroffene** (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden), sowie deren
- **gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände** (Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben) und
- **Vertreterinnen und Vertreter** der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben einer oder eines Beteiligten auch in Abwesenheit dieser Person verhandelt werden kann, dass verspätete oder form-unwirksame Einwendungen von der inhaltlichen Erörterung grundsätzlich ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Erörterungstermins beendet ist.

Die form- und fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Einwenderin oder der Einwender nicht am Erörterungstermin teilnimmt.

Zur zusätzlichen Information sind die detaillierte Tagesordnung sowie das Informationsblatt zum Erörterungstermin auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellung Schiene einzusehen und abrufbar.

Dort finden sich auch Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren.

Hinweis zu erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen:

Im Rahmen des Erörterungstermins werden sowohl hygienische als auch organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus getroffen. Es wird darum gebeten, **während der Einlasskontrolle sowie beim Fortbewegen in den Veranstaltungsräumlichkeiten, insbesondere beim Aufsuchen der Sanitär-Anlagen**, einen geeigneten Mund-Nase-Schutz zu tragen. Während der Erörterung wird die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände durch eine entsprechende Bestuhlung sichergestellt, so dass das Tragen einer Schutzmaske freigestellt wird.

Im Auftrag
gez. Mersmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 263

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

229 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr zur 13. Verbandsversammlung über die Feststellung eines Nachfolgers

Regionalverband Ruhr

13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Feststellung eines Nachfolgers

Das Mitglied der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Udo Bayer, ist am 25.05.2020 aus dem Verbandsgebiet verzogen. Damit verliert Herr Bayer gem. § 37 KWahlG seinen Sitz, da die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 12 Abs. 1 KWahlG nicht mehr gegeben sind.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 26.05.2020

Dr. Thomas Rheinbold
Kraepelingweg 38
44287 Dortmund

Mitglied der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, 26.05.2020



Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 264

230 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die 27. Sitzung der Verbandsversammlung



Die 27. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Montag, 15. Juni 2020 – 10:00 Uhr –
Grugahalle, Norbertstr. 2, 45131 Essen,**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz

Vorlagen der Bezirksregierungen /
Strukturausschuss vom 10.03.2020

1.1 Förderprogramm Kommunaler Straßenbau 2020
hier: Unterrichtung und Beschlussfassung

1.2 Städtebauförderung
hier: Vorschlag für das Städtebauförderprogramm 2020

1.2.1 Ergänzung zur Beschlussvorlage 13/1641
Vorschlag für das Städtebauförderprogramm 2020

1.3 Städtebauförderung
hier: Vorschlag für das Sonderförderprogramm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier NRW 2020“

- | | |
|---|---|
| <p>1.3.1 Ergänzung zur Beschlussvorlage 13/1642
Vorschlag für das Sonderförderprogramm
„Investitionspakt Soziale Integration im
Quartier NRW 2020</p> <p>1.4 Änderungen beim Verfahren der
Erarbeitung von Vorlagen zu Maßnahmen
und Förderprojekten für die Metropole Ruhr</p> <p>. <u>Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr /
Planungsausschuss vom 04.03.2020</u></p> <p>. Dringlichkeitsentscheidungen aus dem VA
am 16.03.2020</p> <p>1.5 Aufhebung des Piktogramms „Kraftwerke
und einschlägige Nebenbetriebe“ in einem
Bereich für gewerbliche und industrielle
Nutzungen (Ehemaliges Kraftwerk
Knepper)</p> <p>1.6 Aufhebung der Zweckbindung und des
Piktogramms für „Kraftwerke und
einschlägige Nebenbetriebe“ eines Bereichs
für gewerbliche und industrielle Nutzungen
(ehemaliges Kraftwerk Knepper)</p> <p>1.7 13. Änderung des Regionalplans für den
Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt
Emscher-Lippe, Änderung der textlichen
Festlegung 16.2 zum Bereich für
flächenintensive Großvorhaben (newPark) -
Aufstellungsbeschluss</p> <p>1.8 Änderungsverfahren 35 E (Pferdebahnstraße
/ Berthold-Beitz-Boulevard - ESSEN 51) des
Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP)
Erteilung des Einvernehmens gemäß § 39
Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW</p> <p>. Weitere Vorlagen aus dem Planungs-
ausschuss am 04.03.2020</p> <p>1.9 Erarbeitungsbeschluss zur 15. Änderung des
Regionalplans für den Regierungsbezirk
Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, in
der Stadt Marl:
Erweiterung eines Allgemeinen
Siedlungsbereichs im Rahmen eines
Flächentauschs</p> <p>1.10 Zeitplan für die Umsetzung der Aufträge der
Beratung in den Gremien</p> <p>. Vorlagen aus dem Planungsausschuss am
20.05.2020</p> <p>1.11 12. Änderung des Regionalplans für den
Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt
Emscher-Lippe
Hier: Aufstellungsbeschluss</p> | <p>1.12 14. Änderung Regionalplan für den
Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt
Oberbereiche Bochum und Hagen
Erweiterung des Allgemeinen Siedlungs-
bereichs (ASB) im Gebiet der Hansestadt
Breckerfeld – Aufstellungsbeschluss</p> <p>1.13 Sachlicher Teilplan Regionale
Kooperationsstandorte zum Regionalplan
Ruhr
hier: Erarbeitungsbeschluss</p> <p>1.14 Anfragen und Mitteilungen</p> <p>2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz</p> <p>2.0 Umbesetzung von Gremien</p> <p>. <u>Wahlen</u></p> <p>2.1 Wahl einer/eines Beigeordneten für den
Bereich III</p> <p>2.2 Ersatzwahl eines beratenden Mitglieds der
Verbandsversammlung</p> <p>. <u>Resolution</u></p> <p>2.3 Antrag der Fraktion Die Linke auf
Aufnahme eines Tagesordnungspunktes
Resolution zu Altschulden und Coronalasten
der Verbandskommunen</p> <p>. <u>Vorlagen aus dem Verbandsausschuss vom
16.03.2020</u></p> <p>2.4 Bestellung der Prüfer im Referat
Rechnungsprüfung</p> <p>2.5 Übersicht über die Fraktionsanfragen aus
dem Jahr 2019</p> <p>. <u>Vorlagen aus dem Verbandsausschuss vom
29.05.2020</u></p> <p>2.6 Steuerlicher Querverbund</p> <p>. <u>Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss
vom 03.03.2020</u></p> <p>2.7 Ermächtigungsübertragungen gem. § 22
KomHVO NRW</p> <p>2.8 Dringlichkeitsentscheidung
- Entwurf des Jahresabschlusses 2018 des
Regionalverbandes Ruhr</p> <p>. <u>Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss am
19.05.2020</u></p> |
|---|---|

2.9	Angelegenheiten der Ruhrwind Herten GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2019	Beschluss über die Zuführung zur Ausgleichsrücklage Entlastung des Betriebsausschusses RVR Ruhr Grün
2.10	Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften - Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH - Mehrkosten in Verbindung mit den Projekten „Staumauersanierung“, „Glör 365“ und „Andere Maßnahmen“	. <u>Vorlagen aus dem Kultur- und Sportausschuss vom 05.03.2020</u>
2.11	Angelegenheiten der IGA 2027 gGmbH - Erweiterung des Gesellschafterkreises der Durchführungsgesellschaft "Internationale Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027 gGmbH"	2.21 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH - Verlängerung der Nebenabrede zum Gesellschaftsvertrag der Kultur Ruhr GmbH für den Zeitraum 2021-2023 . <u>Fraktionsanträge</u>
2.12	Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH Prüfung des Vorschlages der Künstlerischen Leitung zur alternativen Durchführung der Ruhrtriennale	2.22 Antrag der Fraktion Die Linke Positionen der Metropole Ruhr zur EU-Strukturförderung 2021-2027
2.13	Auswirkungen der Corona-Krise auf die Beteiligungsgesellschaften – Sachstandsbericht	2.23 Antrag der Fraktion Die Linke Stand des Auftrages zur Erarbeitung eines einheitlichen Sozialtarifs für die Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH und die Revierparks
2.14	Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH – Verschmelzung der BFUB GmbH auf die AGR	. <u>Fraktionsanfragen und Antworten</u>
2.15	Überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Projekt Ruhrtalradweg in Bochum-Stiepel	2.24 Antwort auf die Anfrage der Piratenfraktion RS1 - kilometergenauer Sachstand
.	<u>Vorlagen aus dem Planungsausschuss am 04.03.2020</u>	2.25 Antwort der Verwaltung auf Anfrage der Fraktion B90/Die Grünen Sachstand regionales Radwegenetz
2.16	Fortführung Luftbildkooperation Geonetzwerk.metropoleRuhr	2.26 Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion Weiterentwicklung Regionales Radwegenetz: Radhauptverbindung Neukirchen-Vluyn – Kamp-Lintfort
.	<u>Vorlagen aus dem Planungsausschuss am 20.05.2020</u>	2.27 Antwort der Bezirksregierung Münster auf die Anfrage der CDU-Fraktion Nicht abgerufene Fördermittel der letzten Jahre in der Metropole Ruhr
2.17	Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept für die Metropole Ruhr	2.28 Anfrage der SPD-Fraktion Hilfe für Schaustellerinnen und Schausteller in der Metropole Ruhr durch den Regionalverband Ruhr (RVR) und seine Tochtergesellschaften
2.18	Statusbericht zum Freizeit- und Tourismuskonzept für die Metropole Ruhr	2.29 Anfrage der CDU-Fraktion Verunreinigung des Tenderingssees durch Sedimente der Kiesbaggerei
2.19	Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr Hier: Sachstandsbericht	2.30 Gründe für die Verzögerungen bei der Neuauflage des Förderfonds Interkultur 2020
.	<u>Vorlagen aus dem Betriebsausschuss Ruhr Grün am 28.02.2020</u>	2.31 Anfragen und Mitteilungen
2.20	Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün zum 31.12.2018	

Nichtöffentlicher Teil**Angelegenheiten nach RVR Gesetz**

1. Übernahme von 20 Halden der RAG in der Metropole Ruhr
- 1.1 Übernahme von 20 Halden der RAG in der Metropole Ruhr
2. RVR Ruhr Grün - Vierteljahresbericht I. Quartal 2020
3. Anfragen und Mitteilungen

Essen, 29.05.2020



Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 264

231 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel des Kreises Viersen, ist in Verlust geraten. Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel, Durchmesser 22 mm, Umschriftung: Kreis Viersen, in der Mitte das Kreiswappen mit Umrandung, darunter mittig die Ziffer 1.

Viersen, den 14. Mai 2020

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag
Schippers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 267

232 Bekanntmachung des Zweckverbands LandFolge Garzweiler über die 4. Sitzung der Verbandsversammlung**4. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands LandFolge Garzweiler****Sitzungstermin:**

**Donnerstag, 25.06.2020, 17:00 Uhr,
Einlass: 16:30 Uhr**

Ort, Raum:

**Kranendonkhalle, Gathersweg 55,
41066 Mönchengladbach**

Bekanntmachung:**I. Öffentlicher Teil**

TOP 1: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung

TOP 2: Niederschrift des öffentlichen Teils der 3. Verbandsversammlung vom 19.11.2019

TOP 3: Jahresabschluss 2019
(35/I/2020)

TOP 4: Stellenplan 2020 – 1. Änderung
(36/I/2020)

TOP 5: Planungsstudie „Dokumentationszentrum Tagebau Garzweiler“
(37/I/2020)

TOP 6: Bericht zur Leitentscheidung Tagebau Garzweiler
(38/I/2020)

TOP 7: Informationen des Verbandsvorstehers

1. Bericht zur Projektentwicklung und der sonstigen Arbeit der Geschäftsstelle
(39/I/2020)

2. Bericht zum Arbeitskreis Verkehrsinfrastruktur/Mobilität durch Herrn Richard
(40/I/2020)

TOP 8: Anfragen und Mitteilungen aus der Verbandsversammlung

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 9: Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der 3. Verbandsversammlung vom 19.11.2019

TOP 10: Anfragen und Mitteilungen aus der Verbandsversammlung

gez. Martin Heinen
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 267

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf